

## Garantiebedingungen

Die INTEC AG gewährt eine **Verschleißschutzgarantie** bis 1 oder 2 oder 3 Jahre (je nach Antrag) ab Kaufdatum auf folgende ölgeschmierte und dem Antrieb dienende Metallteile im Inneren des Aggregates (Motor, Getriebe, Differential, Turbolader) in Höhe der unter Reparaturkosten-Erstattung dargestellten Höchstgrenzen.

### Garantiegedeckte Teile (wie auf dem Garantie-Zertifikat angekreuzt) :

**Motor:** Kurbelwelle, Pleuel, Lager, Lagerschalen, Kolben, Kolbenringe, Kolbenbolzen, Zylinder, Nockenwelle, Kipphebel, Steuerkette, metallische Stirnräder, Ventile, Stößel, Ölpumpe, Lauffbuchsen und Führungen.

**Getriebe und Differential:** Zahnräder, Wellen und Lager. ; **Turbolader:** Wellen und Lager. ; **elektronische Bauteile.**

Grundlage der Garantie ist die Verwendung der INTEC-Verschleißschutz-Produkte, sowie die vorschriftsmäßige und nachgewiesene Wartung des Fahrzeugs. Die Garantie gilt ausschließlich bei Funktionsausfall aufgrund von Verschleiß an Reibungsflächen oben genannter garantiegedeckter Teile.

### Eingeschränkte Leistung:

Motorblock, Zylinderkopf und Getriebegehäuse sind nur dann garantiegedeckt, wenn sie durch vorgenannte ölgeschmierte bewegliche Teile beschädigt wurden, nicht jedoch bei Spannungsrissen. Bei Handschaltgetrieben wird für Synchronsteile nur der Materialwert erstattet, da diese der Schalterleichterung und nicht direkt dem Antrieb dienen.

### Leistungsausschluß:

Überhitzungsschäden wie z.B. verschmorte Kolben oder Ventile, Schäden durch mangelnde Schmier- oder Kühlmittel, Dichtungsschäden einschließlich Simmerringen und Ventilschaftabdichtungen, Schäden, die unmittelbar nach Einbau des Aggregates festgestellt werden, Folgeschäden durch Schäden an nicht garantiegedeckten Teilen wie Zahnriemen, Keilriemen, Ausgleichswellen, Dichtungen, Schläuchen und Kunststoffbelägen auf Gleitschienen, Metallrisse, Metallbruch, bei Automatikgetrieben die nichtmetallischen Innenteile wie Kupplungsstamellen, Bremsbänder, Steuerungselemente. Schäden, die durch Ölschlamm oder verstopfte Kanäle, Siebe oder Filter entstehen, sind ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen. Deshalb wird die Verwendung von verschlammungssicheren Ölen vorgeschrieben. Die Garantie erlischt vorzeitig bei Ummeldung des Fahrzeugs ins nicht europäische Ausland, bei motorsportlichem Einsatz des Fahrzeugs, ferner wenn ein Wartungsservice nicht durchgeführt wurde oder Zahnriemen und Spannrolle bei Einbau nicht erneuert wurden, sowie nach Umrüstung des Fahrzeuges auf andere Treibstoffarten als Benzin oder Diesel (gilt nur für Motore). Schäden außerhalb der geographischen Grenzen Europas sind nicht garantiegedeckt.

### Reparaturkosten-Erstattung:

Die Erstattung verauslagter Reparaturkosten ist begrenzt auf die Höhe der vorausgegangenen Instandsetzungskosten, bei gebrauchten Aggregaten auf den jeweiligen Tageswert bei Schadenseintritt (maximal € 2.500,- für Motore, € 1.500,- für Getriebe, € 1.000,- für Differentiale, € 500,- für Turbolader, € 300,- für elektronische Steuerungselemente und andere Bauteile) und wird innerhalb der Höchstgrenzen nach folgender Leistungstabelle abgerechnet:

Laufleistung	ab Einbau in km	Erstattungen inkl. MwSt.		
		Lohnkosten Gebr./ Neu.	Materialkosten Gebrauchteile   Neuteile	
bis 5.000		100 %	70 %	100 %
bis 10.000		100 %	60 %	90 %
bis 20.000		100 %	50 %	80 %
bis 30.000		100 %	40 %	70 %
bis 40.000		90 %	40 %	60 %
bis 50.000		80 %	40 %	50 %
bis 60.000		70 %	40 %	40 %
bis 70.000		60 %	40 %	40 %
über 70.000		50 %	30 %	30 %
über 120.000		40 %	30 %	30 %

Materialbearbeitungskosten, wie z.B. Schleifen, Honen, Planen o.Ä. werden als Materialkosten abgerechnet.

Erstattungen können nur einmal je Aggregat und ohne Wiederholung gleichartiger Schäden erfolgen. Bei gleichzeitiger Lieferantengarantie ist der Fahrzeughalter verpflichtet, im Schadensfall vorrangig die Lieferantengarantie bzw. die Lieferanten-Kulanz in Anspruch zu nehmen und darüber der INTEC AG Auskunft zu erteilen. Die INTEC AG kann dann nur nachrangig in Anspruch genommen werden in der Höhe, die sich aus den Erstattungshöchstgrenzen abzüglich der Lieferanten-Leistungen ergibt.

### Wartung

Eine Erstbehandlung mit INTEC-Verschleißschutz-Produkten erfolgt durch die einbauende Werkstatt. Nach Einbau des Aggregates muss nach 1.000 km der erste Service durchgeführt werden und während der Garantiezeit sind Ölwechsel und Service-Intervalle nach Werkvorschrift einzuhalten. Bei Verkürzung der Intervalle entsteht nicht das Recht, nachfolgende Intervalle zu verlängern. Öl- und Kühlmittelstände sind regelmäßig auch zwischen den Wartungen zu prüfen und ggf. aufzufüllen. Bei Motoren sind grundsätzlich Zahnriemen und Spannrolle zu erneuern, da ansonsten darauf bezogene Schäden nicht garantiegedeckt sind.

Die Einhaltung der Garantiebedingungen wird seitens der INTEC AG nur im Schadensfall geprüft. Bei Überschreitung der Wartungsintervalle ist es im Schadensfall Sache des Kfz.-Halters nachzuweisen, daß die Überschreitung nicht ursächlich für den Schaden ist. Ein entsprechender Nachweis kann durch Sachverständigengutachten erbracht werden. Die Bestätigungseintragungen in die dafür vorgesehenen Felder im Anhang dieses Heftes sind nur gültig in Verbindung mit der Vorlage von Computer-Rechnungsausdrucken oder von Quittungen mit angeheftetem Registrierkassen-Bon.

Die INTEC AG ist von der Übernahme von Schadenskosten grundsätzlich befreit, wenn die Wartungsnachweise nicht lückenlos sind oder Rechnungsbelege nicht beigebracht werden können.

### Schadensfall

Tritt ein Funktionsausfall an einem garantiegedeckten Teil auf, so ist unverzüglich vor Auftragserteilung und vor Reparaturbeginn eine Schadensmeldung an INTEC zu richten.

**1. Telefonisch unter 0 55 71 91 51 17 - 0, Fax 0 55 71 91 51 17 - 20, E-Mail: info@INTEC-Garantie.de**

**2. Durch Einsendung einer schriftlichen Schadensmeldung.**

Die INTEC-Schadensabteilung gibt dann umgehend Weisung für das weitere Verhalten zur schnellstmöglichen Reparatur, ohne damit jedoch den Schaden bereits als garantiegedeckt anzuerkennen. Die Anerkennung kann erst nach Prüfungsabschluss aller Unterlagen erfolgen. **Eine Reparaturfreigabe, die gewöhnlich telefonisch erfolgt, ist seitens INTEC keine Zusage für eine Kostenübernahme, sie bedeutet nur, dass die Reparatur nicht blockiert wird.** Zusagen der Kostenerstattung werden erst gültig durch schriftliche Bestätigung. Erfolgt eine Reparatur ohne vorherige Schadensmeldung an INTEC, erlischt der Garantieanspruch. Der Garantiennehmer ist verpflichtet, INTEC vor Erteilung des Reparaturauftrags eine Besichtigung oder Probefahrt zu ermöglichen. INTEC steht das Recht zu, zur Schadensbeurteilung defekte Teile oder Aggregate zu besichtigen. Der Garantiennehmer ist verpflichtet, auf Verlangen INTEC defekte ausgebaute Teile zur Begutachtung einzusenden. INTEC wiederum ist verpflichtet, auf Verlangen des Garantiennehmers diese nach Beweissicherung zurückzusenden. **Wird die Rücksendung nicht ausdrücklich angefordert, so werden die Bauteile 3 Monate nach Zusendung von INTEC entsorgt.** Wenn bei strittigen Schadensbeurteilungen ein Sachverständigengutachten erforderlich wird, gilt für die Gutachterkosten folgende Regelung: Wer den vereidigten Sachverständigen bestellt, zahlt zunächst dessen Kosten. Stellt sich heraus, dass ein Garantiefall vorliegt, trägt diese Kosten INTEC, anderenfalls der Garantiennehmer. Bestellt der Garantiennehmer einen Gutachter, ohne dass eine Eintrittspflicht verneint wurde, so trägt er die Kosten auch dann, wenn der Schaden in den Deckungsbereich der Garantie fällt. Der Garantiennehmer ist verpflichtet, defekte und sonstige ausgebaute Teile so lange aufzubewahren, wie dies erforderlich ist, um den Schadensnachweis führen zu können.

**Muss ein ausgebautes Aggregat zur Schadensfeststellung zerlegt werden, so sind die hierdurch entstehenden Kosten von INTEC nur dann zu erstatten, wenn ein Garantiefall vorliegt. Im Falle eines von der Garantie gedeckten Schadens ist INTEC grundsätzlich Auftraggeber der Reparatur für den von ihr zu erstattenden Kostenanteil.**

INTEC ist berechtigt, dem vom Garantiennehmer beauftragten Reparaturwerkstatt Weisungen für eine sachgerechte und kostengünstige Reparatur zu erteilen. Können seitens INTEC funktionsfähige Gebrauchteile oder -aggregate angeboten werden, die dem Fahrzeugalter und der Laufleistung in etwa entsprechen, so verpflichtet sich der Garantiennehmer, diese zu akzeptieren oder bei Ablehnung die Mehrkosten zu übernehmen.

### Garantiezeit

Die Garantiezeit beginnt nach der Faxübermittlung des komplett ausgefüllten Garantie-Antrages und endet nach Ablauf der im Garantieantrag eingetragenen Laufzeit gerechnet ab Datum des Kaufvertrages. Erfolgt eine Schadensmeldung bevor der komplett ausgefüllte Garantieantrag vorliegt, so gilt die Garantie als nicht zustande gekommen.

### Allgemeines

Der Halter des Fahrzeugs oder sein Bevollmächtigter schließen den Garantievertrag im eigenen Namen. Der Vertrag kommt erst zustande nach Annahme des Antrages durch die INTEC AG. Die Unterzeichnung des Antrages durch einen Kfz.-Händler stellt noch nicht den Abschluß des Garantievertrages dar. In diesem Sinne ist der Instandsetzer/Lieferant Erfüllungsgehilfe für den Käufer, nicht jedoch für die INTEC AG. Der Garantieantrag gilt als angenommen, wenn nach Erhalt des vollständig ausgefüllten Zertifikates keine Ablehnung durch die INTEC AG erfolgt.

Die Garantie gilt ausschließlich für in Europa amtlich angemeldet serienmäßige Fahrzeuge.

Sollten einzelne Vertragsbedingungen nicht wirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt.